

14.10.99

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung**

Punkt 28 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5

Abschnitt A Nr. 10 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) wird wie folgt gefasst:

”Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.

Begründung:

Eine inländische Körperschaft, die das dauerhafte friedliche Zusammenleben zwischen ausländischen Staaten (z.B. zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn) oder das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt (z.B. Jerusalem) durch von Deutschland ausgehende Maßnahmen und Aktivitäten fördert, verfolgt mit diesem Ziel inhaltlich die Völkerverständigung und damit einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, der die Förderung der Völkerverständigung ausdrücklich für gemeinnützig erklärt. Dass dieser Zweck im Ausland (d.h. im Verhältnis zwischen ausländischen Nachbarstaaten) verwirklicht wird, ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich.

Nach der bisherigen spendenrechtlichen Definition in Nummer 12 der Anlage 7 EStR ist die Förderung der Völkerverständigung in vollem Umfang spendenbegünstigt. Es genügt, dass die Spende der ”Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999

allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens" zugute kommt. Demgegenüber soll nach dem im Verordnungsentwurf enthaltenen Katalog der spendenbegünstigten Zwecke nur noch ein Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung spendenbegünstigt sein. Nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 10 soll die Spendenbegünstigung auf die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland beschränkt werden.

Nach der vorgesehenen Neuregelung können weite Bereiche der Völkerverständigung im Sinne der Abgabenordnung nicht mehr durch Spenden gefördert werden. So wäre z.B. ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck darin besteht, den Frieden zwischen ausländischen Nachbarstaaten oder das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt zu fördern, im Sinne des Spendenrechts nicht mehr steuerbegünstigt.

Eine derartige Einschränkung ist vor dem Hintergrund des gemeinnützigkeitsrechtlichen Verständnisses der Völkerverständigung nicht sachgerecht. Darüber hinaus können Verwerfungen im Vergleich zu anderen spendenbegünstigten Zwecken auftreten. Ein Verein, dessen Zweck darin besteht, den Frieden zwischen ausländischen Nachbarstaaten oder das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen einer multinationalen Stadt zu fördern, will einen Beitrag leisten zur Förderung der Toleranz und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Kultur. Hierzu kann er beispielsweise durch die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Kindergärten, Jugend-, Kultur- und Altenzentren, Erholungs- und Heilstätten für geistig und körperlich behinderte Kinder oder durch Hilfe für die von Kriegen und Terroranschlägen betroffenen Bewohner der ausländischen Staaten oder multinationalen Stadt beitragen.

Nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 3 ist die Förderung kultureller Einrichtungen wie z.B. Theater, Museen, Bibliotheken und Archiven spendenbegünstigt. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Einrichtung im Inland oder Ausland befindet. Nr. 2 der Anlage begünstigt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Nr. 4 der Anlage die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Auch in diesen Bereichen ist ein Inlandsbezug nicht erforderlich. Ein Teil der o.a. Aktivitäten kann bereits nach diesen Vorschriften spendenbegünstigt sein.

Gleichwohl ist die ausdrückliche Benennung derartiger Einrichtungen in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nummer 10 erforderlich. Hierdurch können nicht nur Abgrenzungs- und Zweifelsfragen zwischen den verschiedenen Förderzwecken vermieden werden. Insbesondere wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es den jeweiligen Organisationen vorrangig um eine Förderung der Völkerverständigung geht und die jeweiligen Einrichtungen nur Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks sind. Darüber hinaus werden die Organisationen nicht auf die Förderung von Jugend-, Kultur- und Erziehungseinrichtungen festgelegt, sondern können selbst entscheiden, welche Einrichtungen zur Erreichung des Ziels der Völkerverständigung erforderlich sind.

Die Neuformulierung berücksichtigt, dass vorwiegend touristisch geprägte Auslandsreisen unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung nicht begünstigt werden sollen.